



# e u r e x r u n d s c h r e i b e n 0 6 9 / 0 3

**Datum:** Frankfurt, 1. Juli 2003  
**Empfänger:** Alle Eurex-Mitglieder und Vendoren  
**Autorisiert von:** Daniel Gisler

- 1. Feiertagsregelung für den 1. August 2003 – Schweizer Feiertag**
- 2. Feiertagsregelung für den 15. August 2003 – italienischer Feiertag**
- 3. Feiertagsregelung für den 1. September 2003 – US Feiertag**

**Verweis auf Eurex-Rundschreiben:** 116/02, 037/03

**Kontakt:** Funktionales Helpdesk Clearing: Tel. +49-69-211-1 12 50

**Zielgruppe:**

- ➡ Front Office / Handel
- ➡ Middle + Backoffice
- ➡ Revision / Security Coordination

**Anhänge:**

1. Feiertagsregelung für den 1. August 2003 – Schweizer Feiertag
2. Feiertagsregelung für den 15. August 2003 – italienischer Feiertag
3. Feiertagsregelung für den 1. September 2003 – US-Feiertag

**1. Feiertagsregelung für den 1. August 2003 – Schweizer Feiertag**

Der 1. August 2003 (Bundesfeiertag) ist ein Feiertag in der Schweiz. Die SWX Swiss Exchange hat an diesem Tag geöffnet, es findet jedoch kein Bond/Anleihen-Handel statt, so dass an der Eurex kein Handel in CONF-Futures möglich ist. Die virt-x hat am 1. August 2003 geöffnet, es findet somit Handel in Schweizer Index- EXTF- und Aktien-Produkten an der Eurex statt. Der 1. August 2003 ist in der Schweiz kein Valutatag für CHF, so dass an diesem Tag der schweizerische Zahlungsverkehr mit SIC/SNB nicht möglich ist. Die Abwicklung von allen Schweizer Produkten mit SIS SegalInterSettle AG, Zürich, ist ebenfalls nicht möglich. Dagegen können Crossborder-Lieferungen in Euro für deutsche, französische, italienische, finnische, US-amerikanische und niederländische Produkte vorgenommen werden.

Die vollständige Feiertagsregelung für den 1. August 2003 ist in Anhang 1 enthalten.

**2. Feiertagsregelung für den 15. August 2003 – italienischer Feiertag**

Die italienische Wertpapierbörse – Borsa Italia – ist am 15. August 2003 wegen des Feiertags „Maria Himmelfahrt“ geschlossen. An der Eurex können an diesem Tag somit auch keine italienischen Produkte gehandelt werden. Der 15. August 2003 ist auch kein italienischer Valutatag, so dass an diesem Tag die Abwicklung der italienischen Produkte zwischen Clearstream Banking Frankfurt AG und Monte Titoli nicht durchgeführt werden kann. Die SegalInterSettle AG (SIS), Zürich, wie auch Clearstream Banking Frankfurt AG sind an diesem Tag normal geöffnet, so dass die Abwicklung aller nichtitalienischen Produkte (inklusive Crossborder-Settlement) stattfindet. **Bitte beachten Sie: Da dieser italienische Feiertag auf den dritten Freitag im August fällt, ist der letzte Handelstag für das Verfalldatum AUG03 der italienischen Aktienoptionen der 14. August 2003.**

Die vollständige Feiertagsregelung für den 15 August 2003 ist in Anhang 2 enthalten.

**3. Feiertagsregelung für den 1. September 2003 – US Feiertag**

Der 1. September 2003 (Labor Day) ist ein Feiertag in Amerika. Die Abwicklung von allen US-amerikanischen Produkten über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) bei DTC (Depository Trust Company) ist an einem Feiertag nicht möglich. Dagegen können alle anderen in Euro nominierten Produkte bei CBF wie auch schweizerische Produkte bei SIS geliefert werden. Ebenfalls können Crossborder-Lieferungen in CHF für schweizerische, in Euro für alle nichtamerikanischen auf Euro nominierten Produkte vorgenommen werden.

Die vollständige Feiertagsregelung für den 1. September 2003 ist in Anhang 3 enthalten



Beträge werden am 4. August 2003 – nach erfolgter Abrechnung in CHF – zurückbezahlt. Aufgrund des oben genannten Prozedere könnten auf den SIC-Konten am 4. August 2003 zwei Zahlungsanweisungen aus den Batch-Verarbeitungen vom 31. Juli 2003 und 1. August 2003 vorliegen.

Die aus der Nachtverarbeitung vom 31. Juli 2003 und 1. August 2003 resultierenden Zahlungen aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“ werden am 4. August 2003, wie an normalen Tagen auch, zu den entsprechenden Zeiten in das SIC-System eingestellt. Diese Beträge werden gleichmäßig zur Belastung oder Gutschrift auf den SIC-Konten der Teilnehmer verrechnet.

Zahlungen in CHF im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement können am 1. August 2003 nicht ausgeführt werden.

### 1.6 Euro-Zahlungen von nicht-Schweizer Clearing-Teilnehmern

Die errechneten Geldbeträge (Cash-Calls) für Prämien und Variation-Margin sowie mögliche Margin-Calls in Euro aus der Nachtverarbeitung vom 31. Juli 2003 werden am Freitag, dem 1. August 2003, wie an normalen Tagen auch, den Girokonten der Teilnehmer bei der LZB belastet und gutgeschrieben.

### 1.7 Euro-Zahlungen von Schweizer Clearing-Teilnehmern

Die zu leistenden Euro-Zahlungen (Prämien, Variation-Margin) aus den Batch-Läufen vom 31. Juli 2003 sind am 1. August 2003 auf dem Girokonto der Deutsche Bundesbank bereitzustellen. Bei Nichterfüllung kommt das Verzugsverfahren der Eurex gemäß Abs. 1.7 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zur Anwendung. Prämien und Variation-Margin von Schweizer Clearing-Teilnehmern oder deren NCMs für die am 1. August 2003 in Euro nominierten handelbaren Produkte werden, wie an normalen Tagen, am Folgetag (4. August 2003) fällig.

### 1.8 Clearstream- und Crossborder-Lieferungen

Der Geschäftsbetrieb der Clearstream Banking AG wird nicht durch den Feiertag beeinflusst, so dass Lieferinstruktionen in nichtschweizerischen Produkten abgewickelt werden können. Ebenfalls ist Crossborder-Settlement möglich. SIS wird am 1. August 2003 das Segment „Deutsche, Französische, Italienische, Finnische, US-amerikanische und Niederländische Produkte“ geöffnet halten, so dass Lieferungen auch zwischen Schweizer Clearing-Teilnehmern wie an normalen Handelstagen ausgeführt werden können. Lieferungen aus Ausübung/Zuteilung der Crossborder-Instruktionen werden für deutsche Produkte mit T + 2 abgewickelt, für US-amerikanische, französische, italienische- und niederländische Produkte mit T+3, für finnische Produkte T+4.

### 1.9 SIS-Lieferungen von Schweizer Produkten

Infolge des ruhenden Geschäftsbetriebes bei der SIS am 1. August 2003 können Lieferinstruktionen in Schweizer Produkten an diesem Tag nicht ausgeführt werden. Entsprechende Lieferungen werden daher um einen Tag später (plus 1 Tag) abgewickelt. Für alle ab 29. Juli 2003 fälligen Lieferungen (Ausübungen vom 29., 30. und 31. Juli 2003) verlängert sich die Valuta (systemseitig) um einen Tag auf T + 4. Die auf den Eurex-Reports ausgewiesenen Valuten sind somit automatisch und richtig angepasst. Außerdem können am 1. August 2003 keine Transaktionen im Sicherheitenmanagement für Schweizer Produkte durchgeführt werden.

| Dienstag<br>29.07.2003          | Mittwoch<br>30.07.2003          | Donnerstag<br>31.07.2003        | Freitag<br>01.08.2003           | Montag<br>04.08.2003            | Dienstag<br>05.08.2003       | Mittwoch<br>06.08.2003         | Donnerstag<br>07.08.2003       |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                       | Tag T + 2                       | (plus 1 Tag)                    | Lieferung bei<br>SIS Tag T+4    |                              |                                |                                |
|                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                       | (plus 1 Tag)                    | Tag T + 3                       | Lieferung bei<br>SIS Tag T+4 |                                |                                |
|                                 |                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | (plus 1 Tag)                    | Tag T + 2                       | Tag T + 3                    | Lieferung bei<br>SIS Tag T+4   |                                |
|                                 |                                 |                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                       | Tag T + 2                    | Lieferung bei<br>SIS Tag T + 3 |                                |
|                                 |                                 |                                 |                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag t + 1                    | Tag T + 2                      | Lieferung bei<br>SIS Tag T + 3 |

### **1.10 Margin-Berechnung**

Das Eurex-Clearinghaus erhebt am 1. August 2003 Margin-Anforderungen für alle Produkte. Für die Schweizer Index-, EXTF- und Aktien-Produkte, wird, wie an den normalen Tagen auch, Additional Margin berechnet, da die Schweizer Produkte gehandelt werden können. Der Settlement-Preis, wird, wie an den normalen Tagen auch, neu berechnet.

Für den CONF-Future ist vorgesehen, am 1. August 2003 den Settlement-Preis vom letzten Börsentag (31. Juli 2003) einzusetzen, wobei sich der Wert für „Days-to-expiration“ um einen Tag vermindert. Die theoretischen Preise werden für alle Produkte neu berechnet. Für den CONF-Future werden die theoretischen Preise feiertagsbedingt lediglich marginale Veränderungen aufweisen.

### **1.11 BOF-Information VALUES-Broadcast**

Vollständige BOF-Information VALUES-Broadcasts werden am 1. August 2003, wie an normalen Handelstagen auch, an alle Teilnehmer versandt.

### **1.12 Abrechnungspreise für Schweizer Produkte**

Die Abrechnungspreise für Schweizer Produkte werden am 1. August 2003, wie an den normalen Tagen auch, nach Handelsschluss erfasst und als entsprechende BOF-Information VALUES-Broadcasts an die Teilnehmer versandt. Diese Abrechnungspreise werden neu festgelegt, wie an den anderen Tagen auch. Neue theoretische Preise für alle Produkte werden, wie an normalen Tagen auch, erst im Batch generiert und nach der Berechnung an die Teilnehmer versandt. Die Abrechnungspreise für den CONF-Future werden am 1. August 2003 im Laufe des Vormittags erfasst und als entsprechende BOF-Information VALUES Broadcasts an die Teilnehmer versandt. Diese Abrechnungspreise werden mit den am letzten Börsentag (31. Juli 2003) versandten übereinstimmen.

### **1.13 Ausnetten von Schweizer-Index- und Aktien-Positionen am 31. Juli, 1. August und 4. August 2003**

Schweizer Positionen in Index-, EXTF- und Aktien-Produkten vom 31. Juli 2003 können am 1. August bis 13.30 Uhr MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen. Positionen vom 1. August 2003 können am gleichen Tag bis Systemschluss ohne Gebühren geschlossen werden. Am 4. August 2003 sind historische Transaktionen in Schweizer Index- und Aktien-Produkten möglich. Am 4. August 2003 können die Positionen vom 1. August 2003 bis 13.30 MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen.

### **1.14 Ausnetten von CONF-Futures-Positionen am 31. Juli, 1. August und 4. August 2003**

Positionen vom 31. Juli 2003 können am gleichen Tag bis Systemschluss ohne Gebühren geschlossen werden. Am 1. August 2003 sind keine historischen Transaktionen in CONF-Futures möglich. Am 4. August 2003 können die Positionen in diesem Produkt vom 31. Juli 2003 bis 13.30 MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen

## **2. Besonderheiten am Börsentag nach dem Feiertag – 4. August 2003**

### **2.1 Handel in CONF-Futures**

Am 4. August 2003 kann der CONF-Future wieder gehandelt, jedoch keine historischen Transaktionen vorgenommen werden.

### **2.2 SIC-Abrechnungen**

Wie bereits erwähnt, erhält SIC von der Eurex am 4. August 2003 für alle Clearing-Teilnehmer zwei Abrechnungen beziehungsweise Zahlungsanweisungen aus dem Verarbeitungslauf vom 31. Juli und 1. August 2003. Diesbezüglich werden die Clearing-Teilnehmer angehalten, entsprechende Dispositionen in CHF rechtzeitig vorzunehmen. Die aus Positionen vom 31. Juli 2003 resultierenden Margin-Calls für Schweizer Clearing-Teilnehmer werden in den Zahlungsanweisungen entsprechend berücksichtigt.

Zusätzlich können bei SIC weitere Abrechnungen oder Zahlungsanweisungen für jeden Clearing-Teilnehmer eingehen, die aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“ am 31. Juli und 1. August 2003 resultieren.

### **2.3 Offene Lieferinstruktionen (exkl. Crossborder) bei der SIS**

Am 4. August 2003 wird die SIS ihren Geschäftsbetrieb fortführen, so dass Lieferinstruktionen in Schweizer Produkten zwischen allen Clearing-Teilnehmern wieder ausgeführt werden können.

### **2.4 Sicherheitenmanagement**

CHF-Zahlungen im Sicherheitenmanagement bei SNB oder bei SIS für Schweizer Produkte können normal ausgeführt werden.

## **Feiertagsregelung für den 15. August 2003 - Maria Himmelfahrt - Kein Handel in italienischen Produkten**

### **1. Vorgehensweise am 15. August 2003**

### **2. Besonderheiten am Handelstag nach dem Feiertag – Montag, 18. August 2003**

#### **1. Vorgehensweise am 15. August 2003**

Die italienische Wertpapierbörse – Borsa Italia – ist am 15. August 2003 wegen des Feiertags ‚Maria Himmelfahrt‘ geschlossen. An der Eurex können an diesem Tag somit auch keine italienischen Produkte gehandelt werden. Der 15. August 2003 ist auch kein italienischer Valutatag, so dass an diesem Tag die Abwicklung der italienischen Produkte zwischen Clearstream Banking Frankfurt AG und Monte Titoli nicht durchgeführt werden kann. Die SegalInterSettle AG (SIS), Zürich, wie auch Clearstream Banking Frankfurt AG sind an diesem Tag normal geöffnet, so dass die Abwicklung aller nichtitalienischen Produkte (inklusive Crossborder-Settlement) stattfindet. **Bitte beachten Sie: Da dieser italienische Feiertag auf den dritten Freitag im August fällt, ist der letzte Handelstag für das Verfalldatum AUG03 der italienischen Aktienoptionen der 14. August 2003.**

#### **1.1 Kein Handel in italienischen Produkten**

In italienischen Produkten findet am 15. August 2003 kein Handel statt. Somit sind an diesem Tag „Trade Adjustments“ und historische Transaktionen auf Geschäfte vom 14. August 2003 nicht möglich; Ausübungen, Give-ups, Take-ups und Positions-Adjustments können nicht vorgenommen werden.

#### **1.2 Handel in nichtitalienischen Produkten**

Die nichtitalienischen Produkte können, wie an normalen Tagen auch, gehandelt werden. Es gibt diesbezüglich keine Einschränkungen, das heißt, Trade-Adjustments, inklusive historischer Transaktionen, Ausübungen, Give-ups, Take-ups und Position-Adjustments können vorgenommen werden.

#### **1.3 Zugang zum Eurex-System**

Alle Handelsteilnehmer haben Zugang zum Eurex-System und können alle nichtitalienischen Optionen und Futures handeln.

#### **1.4 CHF-Zahlungen von Clearing-Teilnehmern**

Die errechneten Geldbeträge in CHF aus der Nachtverarbeitung vom 14. August 2003 (Prämien, Variation-Margin für nicht-Schweizer Clearing-Teilnehmer und Prämien, Variation-Margin und Additional-Margin für Schweizer Clearing-Teilnehmer ebenso wie alle Zahlungen aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“) werden am 15. August 2003, wie an normalen Tagen auch, zu den entsprechenden Zeiten in das SIC-System eingestellt. Die Beträge werden gleichmäßig zur Belastung oder Gutschrift auf den SIC-Konten der Teilnehmer verrechnet.

#### **1.5 Euro-Zahlungen von Clearing-Teilnehmern**

Die aus der Nachtverarbeitung vom 14. August 2003 errechneten Geldbeträge (Cash-Calls) in Euro für Prämien und Variation-Margin und mögliche Margin-Calls für nicht-Schweizer Clearing-Teilnehmer sowie Prämien, Variation-Margin für Schweizer Clearing-Teilnehmer ebenso wie alle Zahlungen aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“ werden am 15. August 2003, wie an normalen Tagen auch, zu den entsprechenden Zeiten den Girokonten der Teilnehmer bei der Bundesbank belastet und gutgeschrieben.

#### **1.6 Clearstream- und SIS-Lieferungen**

Der Geschäftsbetrieb der Clearstream und SIS wird durch den Feiertag in Italien nicht beeinflusst, so dass Lieferinstruktionen in deutschen, Schweizer, finnischen, französischen, US-amerikanischen, niederländischen und EXTF-Produkten abgewickelt werden können; ebenfalls ist Crossborder-Settlement möglich. Italienische Produkte werden um einen Tag später (plus 1 Tag) abgewickelt. Für alle fälligen italienischen Lieferungen (Ausübungen vom 12. August bis 14. August 2003) verlängert sich die Valuta (systemseitig) um einen Tag auf T + 4. Die auf den Eurex-Reports ausgewiesene Valuta ist somit automatisch richtig angepasst. Außerdem können am 15. August 2003 keine Transaktionen im Sicherheitenmanagement für italienische Produkte durchgeführt werden.

**Italienische Produkte:****Italienische Produkte**

| Dienstag<br>12.08.2003          | Mittwoch<br>13.08.2003          | Donnerstag<br>14.08.2003        | Freitag<br>15.08.2003           | Montag<br>18.08.2003                      | Dienstag<br>19.08.2003                    | Mittwoch<br>20.08.2003                    | Donnerstag<br>21.08.2003                  |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---|---|---|---|
| Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                       | Tag T + 2                       | plus 1 Tag                      | Lieferung bei<br>Clearstream<br>Tag T + 4 |   |   |   |
|                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                       | plus 1 Tag                      | Tag T + 3                                 | Lieferung bei<br>Clearstream<br>Tag T + 4 |   |   |
|                                 |                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | plus 1 Tag                      | Tag T + 2                                 | Tag T + 3                                 | Lieferung bei<br>Clearstream<br>Tag T + 4 |   |
|                                 |                                 |                                 | Keine<br>Ausübung/<br>Zuteilung | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T           | Tag T + 1                                 | Tag T + 2                                 | Lieferung bei<br>Clearstream<br>Tag T + 3 |

**1.7 Margin-Berechnung**

Das Eurex-Clearinghaus erhebt am 15. August 2003 Margin-Anforderungen für alle Eurex-Produkte. Für italienische Produkte wird Additional Margin berechnet, obwohl diese Produkte nicht gehandelt werden. Für italienische Produkte werden die Settlement-Preise vom vorherigen Börsentag (14. August 2003) genutzt, wobei sich der Wert für „Days -to-Expiration“ um einen Tag vermindert. Die theoretischen Preise werden für alle Produkte neu berechnet. Für italienische Produkte werden die theoretischen Preise feiertagsbedingt lediglich marginale Veränderungen aufweisen.

**1.8 BOF-Information VALUES-Broadcast**

Vollständige BOF-Information VALUES-Broadcasts werden am 15. August 2003, wie an normalen Handelstagen auch, an alle Teilnehmer versandt.

**1.9 Handelszeiten für nichtitalienische Produkte**

Am 15. August 2003 gelten die normalen Handelszeiten. Die Post-Trading-Periode endet wie an normalen Tagen auch. Für Ausübungen gelten die üblichen Systemzeiten. **Bitte beachten Sie, dass der 15. August 2003 der letzte Handelstag für das Verfalldatum AUG03 der Index- und Aktienoptionen ist.**

**1.10 Settlement-Preise für italienische Produkte**

Die Settlement-Preise für italienische Produkte werden am 15. August 2003 im Laufe des Vormittags erfasst und als entsprechende BOF-Information VALUES-Broadcasts an die Teilnehmer versandt. Diese Preise werden identisch zu denen vom Vortag (14. August 2003) sein.

**1.11 Glattstellung von italienischen Positionen am 14. und 18. August 2003**

Italienische Positionen vom 13. August 2003 können am 14. August 2003 bis 13.30 Uhr MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen. Bis Systemschluss können die Positionen des 14. August 2003 ebenfalls ohne Gebühren geschlossen werden. Am 15. August 2003 sind keine historischen Transaktionen in italienischen Produkten möglich. Am 18. August können die Positionen vom 14. August 2003 bis 13.30 Uhr MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen.

**2. Besonderheiten am Handelstag nach dem Feiertag – Montag, 18. August 2003****2.1 Handel in italienischen Produkten**

Am 18. August 2003 können alle italienischen Produkte wieder gehandelt werden. Es können aber keine historischen Transaktionen vorgenommen werden; jedoch können die am 14. August 2003 aufgebauten Positionen am 18. August 2003 bis 13.30 Uhr MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen.

## **2.2 SIC- und Bundesbank- Abrechnungen**

Die SIC und die Bundesbank erhalten von der Eurex am 18. August 2003, wie an normalen Tagen auch, eine Abrechnung beziehungsweise Zahlungsanweisung für alle Clearing-Teilnehmer aus dem normalen Verarbeitungslauf vom 15. August 2003. Zusätzlich können SIC und die Bundesbank weitere Abrechnungen oder Zahlungsanweisungen für jedes Clearing-Mitglied erhalten, die aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“ resultieren.

## **2.3 Offene Lieferungsanweisungen bei der Clearstream**

Am 18. August 2003 können Lieferanweisungen in italienischen Produkten wieder zwischen allen Clearing-Teilnehmern ausgeführt werden.

## **2.4 Sicherheitenmanagement**

Transaktionen im Sicherheitenmanagement für italienische Produkte können ganz normal durchgeführt werden.

**Feiertagsregelung für den 1. September 2003 – „Labor Day“ –  
Handelstag für US-amerikanische Aktienprodukte – kein Clearing- resp. Valutatag**

**1. Vorgehensweise am 1. September 2003**

**2. Besonderheiten am Tag nach dem Feiertag – 2. September 2003**

**1. Vorgehensweise am 1. September 2003**

Der 1. September 2003 (Labor Day) ist ein Feiertag in Amerika. Die Abwicklung von allen US-amerikanischen Produkten über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) bei DTC (Depository Trust Company) ist an einem Feiertag nicht möglich. Dagegen können alle anderen in Euro nominierten Produkte bei CBF wie auch schweizerische Produkte bei SIS geliefert werden. Ebenfalls können Crossborder-Lieferungen in CHF für schweizerische, in Euro für alle nichtamerikanischen auf Euro nominierten Produkte vorgenommen werden.

**1.1 Handel in allen Produkten**

Der Handel von US-amerikanischen Produkten sowie allen anderen Eurex-Produkten findet am 1. September 2003 zu den üblichen Zeiten statt. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich Trade-Adjustments (inklusive historischer Transaktionen), Ausübungen, Give-ups, Take-ups oder Position -Adjustments.

**1.2 Zugang zum Eurex-System**

Alle Handelsteilnehmer haben Zugang zum Eurex-System und können alle Optionen und Futures handeln.

**1.3 CHF-Zahlungen von Clearing-Teilnehmern**

Die errechneten Geldbeträge in CHF aus der Nachtverarbeitung vom 29. August 2003 (Prämien, Variation-Margin für nicht-Schweizer Clearing-Teilnehmer und Prämien, Variation-Margin und Additional-Margin für Schweizer Clearing-Teilnehmer ebenso wie alle Zahlungen aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“) werden am 1. September 2003, wie an den normalen Tagen auch, in das SIC-System eingestellt. Die Beträge werden gleichtäglich zur Belastung oder Gutschrift auf den SIC-Konten verrechnet.

**1.4 Euro-Zahlungen von Clearing-Teilnehmern**

Die errechneten Geldbeträge (Cash-Calls) in Euro für Prämien und Variation-Margin sowie mögliche Margin-Calls für nicht-Schweizer Clearing-Teilnehmer, und Prämien, Variation-Margin für Schweizer Clearing-Teilnehmer ebenso wie alle Zahlungen aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“ aus der Nachtverarbeitung vom 29. August 2003 werden am 1. September 2003, wie an den normalen Tagen auch, den Girokonten der Teilnehmer bei der Bundesbank zu den entsprechenden Zeiten belastet oder gutgeschrieben.

**1.5 Clearstream - und SIS-Lieferungen**

Der Geschäftsbetrieb der Clearstream und SIS wird durch den Feiertag in Amerika nicht beeinflusst, so dass Lieferungen in nicht-US-amerikanischen Produkten abgewickelt werden können, ebenfalls ist Crossborder-Settlement möglich. Entsprechende US-amerikanische Lieferungen werden um einen Tag später (plus 1 Tag) abgewickelt. Für alle fälligen Lieferungen (Ausübungen vom 27. August bis 29. August 2003) verlängert sich die Valuta (systemseitig) um einen Tag auf T+ 4. Die auf den Eurex-Reports ausgewiesenen Valuten sind somit automatisch richtig angepasst.

**US-amerikanische Produkte:**

| Mittwoch<br>27.08.2003          | Donnerstag<br>28.08.2003        | Freitag<br>29.08.2003           | Montag<br>01.09.2003            | Dienstag<br>02.09.2003            | Mittwoch<br>03.09.2003            | Donnerstag<br>04.09.2003          | Freitag<br>05.09.2003             |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                       | Tag T + 2                       | (plus 1 Tag)                    | Lieferung<br>bei CBF<br>Tag T + 4 |                                   |                                   |                                   |
|                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                       | (plus 1 Tag)                    | Tag T + 3                         | Lieferung<br>bei CBF<br>Tag T + 4 |                                   |                                   |
|                                 |                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | (plus 1 Tag)                    | Tag T + 2                         | Tag T + 3                         | Lieferung<br>bei CBF<br>Tag T + 4 |                                   |
|                                 |                                 |                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T | Tag T + 1                         | Tag T + 2                         | Lieferung<br>bei CBF<br>Tag T + 3 |                                   |
|                                 |                                 |                                 |                                 | Ausübung/<br>Zuteilung<br>Tag T   | Tag T + 1                         | Tag T + 2                         | Lieferung<br>bei CBF<br>Tag T + 3 |

**1.6 Margin-Berechnung**

Das Eurex-Clearinghaus erhebt am 1. September 2003 Margin-Anforderungen für alle Produkte. Für die US-amerikanischen Produkte wird, wie an den normalen Tagen auch, Additional-Margin berechnet. Der Settlement-Preis wird, wie an den normalen Tagen auch, neu berechnet.

**1.7 BOF-Information VALUES-Broadcast**

Vollständige BOF-Information VALUES-Broadcasts werden am 1. September 2003, wie an den normalen Handelstagen auch, an die Teilnehmer versandt.

**1.8 Abrechnungspreise für US-amerikanische Produkte**

Die Abrechnungspreise für US-amerikanische Produkte werden am 1. September 2003, wie an den normalen Tagen auch, nach Handelsschluss erfasst und als entsprechende BOF-Information VALUES-Broadcasts an die Teilnehmer versandt. Diese Abrechnungspreise werden, wie an den normalen Tagen auch, neu festgelegt. Neue theoretische Preise werden, wie an normalen Tagen auch, erst im Batch generiert und nach der Berechnung an die Teilnehmer versandt.

**1.9 Ausnetten von US-amerikanischen Positionen am 29. August, 1. September und 2. September 2003**

US-amerikanische Positionen vom 29. August 2003 können am 1. September bis 13.30 Uhr MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen. Positionen vom 1. September 2003 können am gleichen Tag bis Systemschluss ohne Gebühren geschlossen werden. Am 2. September 2003 sind historische Transaktionen in US-amerikanischen Produkten möglich. Am 2. September 2003 können die Positionen vom 1. September 2003 bis 13.30 Uhr MEZ geschlossen werden, ohne dass Gebühren entstehen.

**2. Besonderheiten am Tag nach dem Feiertag – Dienstag, 2. September 2003****2.1 Handel in US-amerikanischen Produkten**

Am 2. September 2003 können alle Produkte, wie an normalen Tagen auch, gehandelt werden.

**2.2 SIC- und Bundesbank-Abrechnungen**

Die SIC und der Bundesbank erhalten von der Eurex am 2. September 2003, wie an den normalen Tagen auch, eine Abrechnung beziehungsweise Zahlungsanweisung für alle Clearing-Teilnehmer aus dem normalen Verarbeitungslauf vom 1. September 2003. Zusätzlich können SIC und die Bundesbank weitere Abrechnungen oder Zahlungsanweisungen für jedes Clearing-Mitglied erhalten, die aus der Benutzung des „Position Transfer with Cash Transfer“ resultieren.

**2.3 Offene Lieferinstruktionen bei der Clearstream**

Am 2. September 2003 können die Lieferinstruktionen in US-amerikanischen Produkten wieder zwischen allen Clearing-Teilnehmern ausgeführt werden.